

Anlagenbetreiber (Name, Anschrift):	
--	--

Folgende Substrate wurden eingesetzt im Zeitraum:	von	bis
Art der pflanzlichen Erzeugnisse	Art der tierischen Erzeugnisse	

Das eingesetzte Substrat entspricht Anhang II der DVO (EU) 2021/1165 (siehe Anlage):	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
In der Biogasanlage werden Futtermittel (-reste) aus Importen (GVO-Risiko) oder Schlachtabfälle aus industrieller Tierhaltung (nicht zulässig) eingesetzt:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Von den Lieferanten der tierischen Wirtschaftsdünger liegt eine „Erklärung des Lieferanten für nichtökologischem Wirtschaftsdünger“ vor:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Der eingesetzte tierische Wirtschaftsdünger entspricht der Auslegung der Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) (siehe Anlage):	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Der N-Gehalt des Gärrestes war bei der letzten Analyse:	... kg N/m <sup>3</sup>

**Erklärung zu genetisch veränderten Organismen (GVO)**

Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die eingesetzten Substrate und Gärhilfsmittel weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in Artikel 11 der VO (EU) 2018/848 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist.

Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass der Gärrest die Anforderungen von Artikel 11 der VO (EU) 2018/848 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, seinem Kunden unverzüglich zu informieren, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Der Anlagenbetreiber gestattet der für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und ggf. Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Anlagenbetreiber zu, dass diese Probenahme von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde.

Der Anlagenbetreiber bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift Anlagenbetreiber (Stempel)
---

<b>Prüfung durch AGRECO:</b> Der Gärrest entspricht Anhang II der DVO (EU) 2021/1165 und der Auslegung der LÖK:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Prüfstempel:
---	--

**Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK)**  
**Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Auslegung Anhang I (erste vier**  
**Düngemittel der Tabelle) Definition für (industrielle Tierhaltung):**

Entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (erste vier Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist,
- Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist,
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist sowie
- Flüssige tierische Exkremente

nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:

- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese den Haltungsverfahren des Art. 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. kein Vollspaltenboden, den Tieren müssen eingestreute Liegeplätze zur Verfügung stehen.
- 2 b) Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den Haltungsverfahren des Art. 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
3. Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung generell Verwendung finden.
4. Mit Bezug auf o. g. Punkt 2 a) können ökologisch wirtschaftende Betriebe bis Ende 2012 konventionelle organische Wirtschaftsdünger aus Schweinehaltungen einsetzen, die den bisherigen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen (u. a. Gülle von Betrieben mit Spaltenböden). Voraussetzung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde zu einer befristeten Ausnahmegenehmigung.



## ANHANG II

**Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848**

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe<sup>(1)</sup>, die in diesem Anhang aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie mit folgenden Rechtsgrundlagen in Einklang stehen:

- den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften über Düngeprodukte, insbesondere gegebenenfalls den Verordnungen (EG) Nr. 2003/2003 und (EU) 2019/1009 und
- den Rechtsvorschriften der Union über tierische Nebenprodukte, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011, insbesondere den Anhängen V und XI.

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.9.6 der Verordnung (EU) 2018/848 können zur Verbesserung des Gesamtzustandes des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen Zubereitungen von Mikroorganismen verwendet werden.

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe dürfen nur gemäß den Spezifikationen und Verwendungsbeschränkungen der genannten Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind jeweils in der rechten Spalte der Tabellen angegeben.

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu und Futtermittel). Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelssystem Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar
Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen)
Substrat von Pilzkulturen	Ausgangssubstrat darf nur aus den gemäß diesem Anhang zulässigen Erzeugnissen bestehen

Auslegung  
"industrielle  
Tierhaltung"  
siehe Anlage  
LÖK

<sup>(1)</sup> Dies umfasst insbesondere alle in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgeführten Produktfunktionskategorien.

▼ **B**

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
<i>Exkremete von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insektenexkrementen</i>	Gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas
Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukte von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (Kategorien gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen Die Prozesse müssen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn-, Haar- und Hautmehl Wolle Pelze (1) Haare Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden
Sägemehl und Holzschnitt	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Rindenkompost	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde

keine Schlachtabfälle aus industrieller Tierhaltung

## ▼ B

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Weicherdiges Rohphosphat	<p>Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis)</p> <p>25 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, bei dem mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in 2%iger Ameisensäure löslich sind</p> <p>Partikelgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,063 mm</li> <li>— mindestens 99 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,125 mm</li> </ul> <p>Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Aluminiumcalciumphosphat	<p>Durch thermische Behandlung und Mahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphate enthält</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis):</p> <p>30 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in alkalischem Ammoniumcitrat (nach Joulie) löslich sind</p> <p>Partikelgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm</li> <li>— mindestens 98 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm</li> </ul> <p>Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p> <p>Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH &gt; 7,5)</p>
Dephosphorationschlacken (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken)	<p>In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis):</p> <p>12 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches Phosphorpentoxid, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an Phosphorpentoxid in 2%iger Zitronensäure löslich sind</p>

▼ B

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
	<p>oder</p> <p>10 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Phosphor, ausgedrückt als Phosphorpentoxid, in 2%iger Zitronensäure löslich</p> <p>Partikelgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mindestens 75 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm</li> <li>— mindestens 96 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm</li> </ul> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Kalirohsalz	<p>Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis):</p> <p>9 % K<sub>2</sub>O</p> <p>Kali, ausgedrückt als wasserlösliches K<sub>2</sub>O</p> <p>2 % MgO</p> <p>Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Kaliumsulfat, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
Calciumcarbonat, zum Beispiel: Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.	Nur natürlichen Ursprungs
Muschelabfälle	Nur aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Eierschalen	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Calcium- und Magnesiumcarbonat	<p>Nur natürlichen Ursprungs</p> <p>z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein</p>
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumchloridlösung	Nur zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel

▼B

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Calciumsulfat (Gips)	<p>Naturprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden enthält</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis):</p> <p>25 % CaO</p> <p>35 % SO<sub>3</sub></p> <p>Calcium und Schwefel, ausgedrückt als Gesamt-CaO und -SO<sub>3</sub></p> <p>Mahlfeinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mindestens 80 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 2 mm</li> <li>— mindestens 99 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 10 mm</li> </ul> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird
Elementarer Schwefel	<p>Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil D der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Mineralische Spurennährstoffdünger	<p>Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Natriumchlorid	
Steinmehl, Tonerde und Tonminerale	
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten
Humin- und Fulvinsäuren	Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung
Xylit	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z. B. Nebenprodukt des Braunkohlebergbaus)
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

**▼B**

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Organisches <sup>(1)</sup> Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z. B. Faulschlamm)	<p>Nur organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern</p> <p>Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat.</p> <p>Nur Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe</p> <p>Bis zum 15. Juli 2022: Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Pflanzkohle — Pyrolyseprodukt aus einem breiten Spektrum von organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs; als Bodenverbesserer verwendet	<p>Nur aus pflanzlichen Stoffen, sofern diese nach der Ernte ausschließlich mit in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden</p> <p>Bis zum 15. Juli 2022: Höchstwert von 4 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) pro kg Trockenmasse</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
<b>▼M1</b>	
Zurückgewonnener Struvit und gefällte Phosphatsalze	<p>Sofern sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen</p> <p>Tierische Exkremente als Ausgangsstoff dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen</p>
Natriumnitrat	Nur für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen
Kaliumchlorid	Nur natürlichen Ursprungs

**▼B**

<sup>(1)</sup> „Organisch“ bezieht sich hier auf organische Chemie.